

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jian Omar (GRÜNE)**

vom 04. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dezember 2024)

zum Thema:

Geplante Geflüchtetenunterkunft am Standort Alt Stralau 63-67

und **Antwort** vom 18. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Jian Omar (Bündnis 90/Die Grünen)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21104
vom 04. Dezember 2024
über Geplante Geflüchtetenunterkunft am Standort Alt Stralau 63-67

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Plätze sind in der geplanten Unterkunft Alt Stralau 63-67 vorgesehen?

Zu 1.: In der geplanten Gemeinschaftsunterkunft Alt-Stralau werden rund 300 Plätze in wohnungsähnlichen Grundrissen geschaffen.

2. Durch welche kommunale Wohnungsbaugesellschaft soll die Unterkunft errichtet werden?

Zu 2.: Der MUF-Standort wird von der degewo AG im Auftrag des Landes Berlin errichtet.

3. Wann ist der Beginn der Bauarbeiten geplant, wann der Bezug?

Zu 3.: Nach derzeitiger Einschätzung kann im Juni 2026 voraussichtlich mit den Bauarbeiten begonnen werden. Mit der Fertigstellung der Unterkunft wird zum Ende des Jahres 2027 gerechnet, mit der Inbetriebnahme im I. Quartal 2028.

4. Welche konkreten Schritte sind erforderlich, damit mit dem Bau der Unterkunft begonnen werden kann?

Zu 4.: Nach Beendigung des Werkstattverfahrens mit drei Planungsbüros, die die degewo AG in einem Rahmenvertrag gebunden hat, erfolgt das Vergabeverfahren für Generalübernehmers für den Neubau. Dieses Vergabeverfahren führt ebenfalls die degewo AG durch. Neben der Vergabe der Neubauleistung ist für den Baubeginn eine Ausführungsplanung und die Vorlage einer Baugenehmigung für die Errichtung der Unterkunft erforderlich.

2. Wie wird der Bau der Unterkunft finanziert werden?

Zu 5.: Die Finanzierung der Errichtung der Unterkunft obliegt der degewo AG. Das LAF mietet als Bedarfsträger das Objekt nach dessen Fertigstellung zum Zweck der Unterbringung von Geflüchteten an.

6. Sieht der Senat angesichts des hohen Bedarfs an Plätzen für einen Freizug der Leichtbauhallen am ehemaligen Flughafen Tegel Möglichkeiten für eine Beschleunigung des Baubeginns?

Zu 6.: Die Zeitplanung der Errichtung der Unterkunft wird vom Senat nicht in Zweifel gezogen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es beispielsweise durch Witterungseinflüsse, Auflagen zur Baugenehmigung und ähnliche Sachverhalte zu einer Verzögerung in der Zeitplanung kommen kann.

Berlin, den 18. Dezember 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung